

Beschluss

des Bayerischen Landtags

Der Landtag hat in seiner heutigen öffentlichen Sitzung beraten und beschlossen:

Gesetzentwurf der Staatsregierung

Drs. 15/8859, 15/9430

Gesetz zur Änderung des Bayerischen Abgrabungsgesetzes und anderer Rechtsvorschriften

§ 1

Änderung des Bayerischen Abgrabungsgesetzes

Das Bayerische Abgrabungsgesetz (BayAbgrG) vom 27. Dezember 1999 (GVBl S. 532, 535, BayRS 2132-2-I) wird wie folgt geändert:

1. In Art. 5 Satz 2 werden die Worte „Art. 86“ durch die Worte „Art. 73“ ersetzt.
2. Art. 6 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nr. 3 Buchst. c werden die Worte „Art. 91 Abs. 1 und 2“ durch die Worte „Art. 81 Abs. 1“ ersetzt.
 - b) In Nr. 4 werden die Worte „Art. 86“ durch die Worte „Art. 73“ ersetzt.
 - c) In Nr. 6 werden die Worte „Art. 63 oder 64“ durch die Worte „Art. 57 oder 58“ ersetzt.
3. Art. 9 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 Halbsatz 2 werden die Worte „Art. 72 Abs. 1 Sätze 2 und 3 sowie Art. 73“ durch die Worte „Art. 59, 60 und 62 Abs. 4 Sätze 1 und 3“ ersetzt.
 - bb) In Satz 3 werden die Worte „Art. 69 Abs. 4 und Art. 78 Abs. 2“ durch die Worte „Art. 62 Abs. 4 Satz 2 und Art. 77 Abs. 2 Satz 3“ ersetzt.
 - b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Worte „Art. 71“ durch die Worte „Art. 66“ ersetzt.

bb) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Die Anfechtungsklage eines Dritten gegen die Genehmigung nach Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 hat keine aufschiebende Wirkung.“

§ 2

Änderung des Ausführungsgesetzes zur Verwaltungsgerichtsordnung

In Art. 5 Satz 2 des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung (AGVwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1992 (GVBl S. 162, BayRS 34-1-I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 22. Juni 2007 (GVBl S. 390), werden die Worte „Art. 91 Abs. 1 und 2“ durch die Worte „Art. 6 Abs. 7 und Art. 81 Abs. 1“ ersetzt.

§ 3

Änderung des Gesetzes über das öffentliche Versorgungswesen

Das Gesetz über das öffentliche Versorgungswesen (VersoG) vom 25. Juni 1994 (GVBl S. 466, BayRS 763-1-I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 24. Mai 2007 (GVBl S. 344), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht werden die Worte „Art. 50 Änderung des Bayerischen Architektengesetzes“ durch die Worte „Art. 50 (aufgehoben)“ ersetzt.
2. Art. 27 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Pflichtmitglieder sind auch diejenigen nicht berufsuntfähigen Personen, die die Voraussetzungen nach Art. 4 Abs. 2 Satz 1 Nrn. 1 und 2 auch in Verbindung mit Art. 4 Abs. 4 und 6 des Baukammergesetzes (BauKaG) erfüllen und zur Eintragung in die Architektenliste eine praktische Tätigkeit nach Art. 3 Abs. 1, 2 oder 3 auch in Verbindung mit Art. 3 Abs. 6 BauKaG ausüben.“
3. Art. 28 Abs. 2 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„²für die Zeit bis zum Ablauf von fünf Kalenderjahren nach Studienabschluss alle nicht berufsuntfähigen Absolventen der Technischen Universität München, der Fachhochschulen in Bayern oder sonstiger nach Maßgabe der Satzung vergleichbarer Lehrinrichtungen in Bayern in den Studiengängen Bauingenieurwesen, Stahlbau, Vermessungswesen oder Versorgungstechnik oder in sonstigen nach Maßgabe der Satzung vergleichbaren Studiengängen, wenn sie in dieser Zeit eine praktische Tätigkeit in einer Fachrichtung nach Art. 5 Abs. 1 Satz 3 BauKaG aufgenommen haben.“
4. Art. 50 wird aufgehoben.

§ 4**Änderung des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes**

In Art. 29 Abs. 1 Satz 3 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Ordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung - Landesstraf- und Verordnungsgesetz – LStVG – (BayRS 2011-2-I), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 27. Dezember 2004 (GVBl S. 540), werden die Worte „Art. 85“ durch die Worte „Art. 72“ ersetzt.

§ 5**Änderung der Gemeindeordnung**

In Art. 32 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung – GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 7 des Gesetzes vom 10. April 2007 (GVBl S. 271), werden die Worte „Art. 91 BayBO, auch in den Fällen des Art. 91 Abs. 3 BayBO“ durch die Worte „Art. 81 BayBO, auch in den Fällen des Art. 81 Abs. 2 BayBO“ ersetzt.

§ 6**Änderung des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes**

Das Bayerische Straßen- und Wegegesetz – BayStrWG – (BayRS 91-1-I), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2007 (GVBl S. 499), wird wie folgt geändert:

1. In Art. 7 Abs. 6 werden die Worte „nach Art. 6 Abs. 7“ durch die Worte „nach Art. 6 Abs. 8“ ersetzt.
2. Art. 10 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
„(2) ¹Die Straßenbaubehörde kann Prüfsachverständige, Prüfingenieure, Prüfsachverständige in entsprechender Anwendung der auf Grund des Art. 80 Abs. 2 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) erlassenen Rechtsverordnungen heranziehen. ²Art. 62 Abs. 4 Satz 2 BayBO gilt entsprechend.“
3. In Art. 23 Abs. 2 Satz 3 werden die Worte „Art. 86 der Bayerischen Bauordnung (BayBO)“ durch die Worte „Art. 73 Abs. 1 BayBO“ ersetzt.
4. Art. 24 Abs. 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„²Art. 23 Abs. 2 Satz 3 gilt entsprechend.“
5. Art. 51 Abs. 5 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„¹Zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz können die Gemeinden die in Abs. 4 genannten Personen durch Rechtsverordnung verpflichten, die Gehwege sowie die gemeinsamen Geh- und Radwege der an ihr Grundstück angrenzenden oder ihr Grundstück erschließenden öffentlichen Straßen oder, wenn kein Gehweg oder gemeinsamer Geh- und Radweg besteht, diese öffentlichen Straßen in der für den Fußgängerverkehr erforderlichen Breite bei Schnee oder Glatteis auf eigene Kosten während der üblichen Verkehrszeiten in sicherem Zustand zu erhalten.“

§ 7**Änderung des Bayerischen Jagdgesetzes**

In Art. 23 Abs. 4 Satz 5 und Abs. 5 Satz 2 des Bayerischen Jagdgesetzes – BayJG – (BayRS 792-1-L), zuletzt geändert durch Art. 16 des Gesetzes vom 22. Dezember 2006 (GVBl S. 1056), werden jeweils die Worte „Art. 82“ durch die Worte „Art. 76 Sätze 1 und 3“ ersetzt.

§ 8**Änderung des Bayerischen Hochschulgesetzes**

In Art. 5 Abs. 5 Satz 4 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 2007 (GVBl S. 532), werden die Worte „Art. 86 Abs. 3“ durch die Worte „Art. 73 Abs. 3“ ersetzt.

§ 9**Änderung des Denkmalschutzgesetzes**

Das Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler – Denkmalschutzgesetz – DSchG – (BayRS 2242-1-WFK), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 24. Juli 2003 (GVBl S. 475), wird wie folgt geändert:

1. Art. 6 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Satzbezeichnung im bisherigen Satz 1 entfällt.
 - b) Satz 2 wird aufgehoben.
2. Art. 11 Abs. 4 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„²In den Fällen des Art. 73 Abs. 1 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) treten die Höheren an die Stelle der Unteren Denkmalschutzbehörden.“
3. Art. 15 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „Art. 81 und 82 der Bayerischen Bauordnung“ durch die Worte „Art. 75 und 76 BayBO“ ersetzt.
 - b) In Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „Art. 69 Abs. 1 Satz 3“ durch die Worte „Art. 65 Abs. 1 Satz 3“ ersetzt.
 - c) In Abs. 2a werden die Worte „Art. 77“ durch die Worte „Art. 69“ ersetzt.

§ 10**Änderung des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Bayern**

Art. 9 Abs. 4 des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Bayern (BayÖPNVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juli 1996 (GVBl S. 336, BayRS 922-1-W), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 10. April 2007 (GVBl S. 271), erhält folgende Fassung:

„(4) Die Gemeinden können Einnahmen für die Ablösung notwendiger Stellplätze nach den Vorschriften des Baurechts ganz oder zum Teil für den allgemeinen öffentlichen Personennahverkehr nach Maßgabe des Art. 47 Abs. 4 Nr. 2 der Bayerischen Bauordnung selbst einsetzen oder für diesen Zweck an die Aufgabenträger nach Art. 8 Abs. 1 weiterleiten.“

§ 11**Änderung des Bayerischen Wassergesetzes**

Das Bayerische Wassergesetz (BayWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juli 1994 (GVBl S. 822, BayRS 753-1-UG), zuletzt geändert durch § 5 des Gesetzes vom 10. April 2007 (GVBl S. 271), wird wie folgt geändert:

1. In Art. 17a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Buchst. c erster Spiegelstrich werden die Worte „Art. 82“ durch die Worte „Art. 71“ ersetzt.
2. In Art. 41f Abs. 2 Nr. 1 werden die Worte „Kennzeichen der Europäischen Gemeinschaft (CE-Zeichen)“ durch die Worte „Zeichen der Europäischen Union (CE-Kennzeichnung)“ und die Worte „Art. 20 Abs. 7 Nr. 1“ durch die Worte „Art. 15 Abs. 7 Nr. 1“ ersetzt.
3. Art. 59 Abs. 7 erhält folgende Fassung:
„(7) ¹Ist eine baurechtliche Genehmigung oder Zustimmung zu erteilen, entfällt die Genehmigung nach diesem Artikel. ²Abs. 5 und 6 sind auf die baurechtliche Genehmigung oder Zustimmung anzuwenden.“
4. In Art. 61 Abs. 2 Satz 3 werden das Semikolon und Halbsatz 2 gestrichen.
5. In Art. 75 Abs. 1 Satz 3 werden die Worte „Art. 59 Abs. 2 oder 3“ durch die Worte „Art. 53 Abs. 2“ ersetzt.

§ 12**Änderung des Bestattungsgesetzes**

In Art. 13 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 2 des Bestattungsgesetzes – BestG – (BayRS, 2127-1-UG), zuletzt geändert durch Art. 36 des Gesetzes vom 26. Juli 2005 (GVBl S. 287), werden die Worte „Art. 93 Abs. 1 Satz 3“ durch die Worte „Art. 73 Abs. 1 Satz 3“ ersetzt.

§ 13**Ermächtigung zur Neubekanntmachung**

Das Staatsministerium des Innern wird ermächtigt, das Gesetz über das öffentliche Versorgungswesen mit neuer Artikelfolge neu bekannt zu machen und Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

§ 14**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.

Der Präsident

I.V.

Prof. Dr. Peter Paul Gantzer

II. Vizepräsident